

# **Kirche und Gesellschaft**

Herausgegeben von der  
Katholischen Sozialwissenschaftlichen  
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 121

## **Arbeits- und Sozialordnung in der DDR**

von Heinz Lampert

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die  
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle  
Viktoriastraße 76  
4050 Mönchengladbach 1

**Redaktion:**  
**Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle**  
**Mönchengladbach**

Die Arbeitsordnung, die Sozialordnung und die Sozialpolitik werden als bedeutsame Elemente der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung nachhaltig durch die sozialphilosophischen Wertgrundlagen des jeweiligen Gesellschaftssystems geprägt<sup>1)</sup>. Eine Darstellung wesentlicher Teile der Arbeits- und Sozialordnung sowie der Sozialpolitik der DDR bedarf daher einer Grundlegung durch die Darstellung der dem Gesellschaftssystem der DDR zugrunde liegenden Sozialphilosophie. Diese Philosophie und wichtige Unterschiede zwischen den Sozialordnungen und Sozialpolitiken beider deutscher Staaten werden besser auf dem Hintergrund der Sozialphilosophie verständlich, auf der das Gesellschaftssystem der Bundesrepublik beruht.

## **1. Die Sozialphilosophie des Gesellschaftssystems der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik**

Die *Arbeits- und Sozialordnung der Bundesrepublik* erhält ihre entscheidende Ausprägung durch eine an den Zielen soziale Gerechtigkeit, soziale Sicherheit und sozialer Friede ausgerichtete freiheitliche Sozialphilosophie. Diese geht von der Einmaligkeit des Individuums und von der Existenz unveräußerlicher individueller Grundrechte, z. B. dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, der Glaubens-, Gewissens- und Meinungsfreiheit, aus. Für die Arbeits- und Sozialordnung *maßgeblich* sind daher 1. die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 GG); 2. das Recht auf Privateigentum auch an Produktionsmitteln (Art. 14); 3. die Freiheit der Berufs- und Arbeitsplatzwahl (Art. 12) und die Freizügigkeit (Art. 11); 4. die Koalitionsfreiheit (Art. 9), d. h. das Recht sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer, sich zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen zusammenzuschließen und durch Verhandlungen und frei von staatlicher Einmischung die Löhne, die Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu vereinbaren (Tarifautonomie).

Demgegenüber geht die dem Gesellschaftssystem der DDR zugrunde liegende *Sozialphilosophie des Marxismus-Leninismus* von folgenden Thesen aus<sup>2)</sup>:

1. Aufgaben des Menschen seien das praktische Erzeugen einer gegenständlichen Welt und die Bewährung des Menschen als eines bewußten Gattungswesens; dies bedeutet, daß der Mensch als Gattungswesen über den Menschen als Individuum gestellt wird.

2. Der Mensch entäußere sich in der Arbeit seines Wesens, vergegenständliche es in der Natur und vergewissere sich dadurch seiner selbst; die dabei auftretende „Entäußerung“ des Menschen und die „Entfremdung“ des Menschen können in einem auf dem Privateigentum an Produktions-

mitteln beruhenden Wirtschaftssystem nicht rückgängig gemacht werden, weil dieses System nicht zuläßt, daß sich der Mensch das von ihm erzeugte Produkt „aneignet“; nur in einer Gesellschaft mit vergesellschafteten Produktionsmitteln seien eine Aufhebung der „Entfremdung“ und der „Ausbeutung“ der Arbeiter möglich, denn in einer solchen Gesellschaft seien die Werktätigen, vertreten durch die „Partei der Arbeiterklasse“ und ihre Gewerkschaften, gleichzeitig Arbeitskräfte, Eigentümer der Produktionsmittel und der erzeugten Produkte. Das derzeitige „entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus“ sei die sozialste und gerechteste aller Ordnungen, in der die Arbeit aller entwürdigenden und schädigenden Eigenschaften entkleidet sei und sich zum wahren Lebensbedürfnis entwickle.

3. Es sei eine „unverrückbare historische Wahrheit“, daß die Werktätigen den Sozialismus nur unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei verwirklichen können. Diese habe daher ein *Führungsmonopol*, zumal sie für sich beansprucht, die „wahren“ Interessen des arbeitenden Volkes zu kennen. Dieser Anspruch begründet auch das „Prinzip des demokratischen Zentralismus“, nach dem die Grundfragen von Gesellschaft und Wirtschaft durch die Organe der Partei zu entscheiden sind, wohingegen die Werktätigen im Rahmen der bereits getroffenen Grundentscheidungen an der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen mitwirken.

## **2. Merkmale und Elemente der Arbeits- und Sozialordnung der DDR**

Entsprechend der dargestellten Auffassung sind die Wirtschafts- und insbesondere die Arbeitsordnung gekennzeichnet durch: 1. das sozialistische, d. h. vergesellschaftete Eigentum an den Produktionsmitteln (Art. 9, Abs. 1 der Verfassung der DDR), 2. den Grundsatz der staatlichen Planung und Leitung der Volkswirtschaft sowie aller anderen gesellschaftlichen Bereiche (Art. 9, Abs. 3), 3. das „Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation“ (Art. 24, Abs. 1) und die Pflicht zur Arbeit für jeden Arbeitsfähigen (Art. 24, Abs. 2).

Diese die Arbeitsordnung prägenden Grundsätze bedeuten für die Ordnung der Arbeitsmärkte und der Arbeitsbeziehungen in den Betrieben konkret dreierlei:

1. Die *Tarifautonomie* wird als Mittel der Vereinbarung von Arbeitsbedingungen *für überflüssig gehalten*, weil die Werktätigen ja als Eigentümer der Produktionsmittel aufgefaßt werden, so daß kein Verteilungskonflikt

zwischen Arbeitskräften und Produktionsmitteleigentümern besteht. Ein *Streikrecht erscheint sinnlos*, weil sich ein Stück der Werktätigen gegen sie selbst als Produktionsmitteleigentümer richten würde. Der „Freie Deutsche Gewerkschaftsbund“ (FDGB) lehnt den Streik in seinen Satzungen ausdrücklich ab. Er anerkennt den Führungsanspruch der SED als ideologisch-programmatische Grundlage gewerkschaftlichen Handelns. Die Aufgabe des FDGB als Interessenvertretung der Werktätigen wird durch die Auffassung bestimmt, daß mit der Abschaffung des Privateigentums an Produktionsmitteln und mit der Herrschaft der Arbeiterpartei der Klassenkonflikt beseitigt sei. Die Gewerkschaften sind nach ihrem Selbstverständnis und überdies aufgrund von Personalunionen zwischen Partei- und Gewerkschaftsfunktionären in die staatliche und ökonomische Leitungspyramide eingebunden und fungieren als „Transmissionsriemen“ für die Umsetzung staatlicher Politik in Realität in ihrer Rolle als Mitträger betrieblicher und überbetrieblicher volkswirtschaftlicher Planung, als Organisatoren des „sozialistischen“ Wettbewerbs im Betrieb und zwischen den Betrieben sowie als Mitverwalter sozialer (Sozialversicherung) und betrieblicher Einrichtungen (Prämienfonds, Betriebskindergärten usw.).

2. Die Freiheit der Berufs- und Arbeitsplatzwahl ist durch den *Primat staatlicher Planung der Volkswirtschaft* und durch *Arbeitskräftelenkung* eingeschränkt. Die zuständigen Behörden (Staatssekretariat für Arbeit und Löhne und Ämter für Arbeit und Löhne) geben den Betrieben die höchstzulässige Beschäftigtenzahl vor, können Einstellungsbeschränkungen verfügen, Abwerbeverbote verhängen und die Abgabe von Arbeitskräften festlegen. Bei der *Berufswahl* sollen durch Beratung die gesellschaftlichen und die persönlichen Interessen in Übereinstimmung gebracht werden; im Falle eines Widerspruchs sollen die persönlichen Interessen zurücktreten. Die *Kündigung* von Arbeitsverträgen ist nach dem Arbeitsgesetzbuch (AGB) vom 16. 6. 1977 (§§ 51 bis 60) sowohl für die Arbeitskräfte als auch für die Betriebe erschwert. Denn ein Arbeitsvertrag soll grundsätzlich durch *Vereinbarung* aufgehoben (Aufhebungsvertrag) oder durch die Vereinbarung zur Überleitung der Arbeitskraft in einen anderen Betrieb (Überleitungsvertrag) gelöst werden. Der Betrieb darf nur kündigen im Falle von Produktionsänderungen, Änderungen des Arbeitskräfteplanes und bei Nicht-Eignung eines Werktätigen für die vereinbarte Aufgabe. Wer sich seiner Arbeitspflicht hartnäckig entzieht, kann nach § 249 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verurteilt werden. Im Rahmen dieser Bestimmungen besteht freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl, wobei die Initiative für einen Wechsel meist von den Arbeitskräften ausgeht, die sich direkt an die Betriebe wenden oder annonciieren.

Das System der Arbeitskräfte- und Berufslenkung erlaubt es, in begrenztem Umfang die Entstehung „offener“ Arbeitslosigkeit, d. h. mehr oder weniger lang andauernde faktische Freisetzung von Arbeitskräften, zu verhindern und in „versteckte“ Arbeitslosigkeit zu verwandeln. Darunter ist zu verstehen, daß infolge der Nicht-Freisetzung unwirtschaftlich eingesetzter Arbeitskräfte und infolge der Möglichkeit, die Produktion staatlich zu planen, also auch für gesellschaftlich *nicht* nachgefragte Zwecke zu produzieren und Arbeitskräfte einzusetzen, die gesellschaftlichen und die individuellen Kosten offener Arbeitslosigkeit, insbesondere die individuellen Verluste von Teilen des Arbeitseinkommens und die psychischen Lasten der Arbeitslosigkeit sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Dafür müssen jedoch alle Arbeitnehmer gewisse Einschränkungen, z. B. der Freiheit der Berufs-, der Arbeitsplatz- und der Wohnortwahl, und die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder Verluste an Produktivität und an wirtschaftlicher Wohlfahrt hinnehmen. Das zeigt sich allein daran, daß marktwirtschaftliche Systeme ihre Arbeitslosen im Durchschnitt finanziell besser versorgen können als sozialistische Systeme ihre vollbeschäftigten Facharbeiter.

3. Die *Lohnpolitik* beruht auf der staatlichen Planung der jährlichen Summe der Löhne und Gehälter aller Werkstätigen (ohne Prämien) in Form des sog. „Lohnfonds“. Die entsprechenden Plankennziffern und die Grundfragen der Gestaltung des Lohnsystems werden vom Ministerrat in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB beschlossen. Der Lohnfonds wird so geplant, daß seine jeweiligen jährlichen Zuwächse niedriger sind als die Zuwachsrate der Arbeitsproduktivität, d. h. niedriger als die Zunahme des Nationalprodukts der Arbeitskraft, so daß der Anteil der Löhne und Gehälter am Nationalprodukt – im Gegensatz zur Lohnquote in nicht-sozialistischen westlichen Volkswirtschaften – langfristig sinkt und somit der staatlichen Verfügung unterliegende Anteil steigt. Diese Lohnpolitik ist daran ablesbar, daß die durchschnittlichen monatlichen Arbeitseinkommen der Werkstätigen in den volkseigenen Betrieben der Industrie 1960 bis 1983 von 100 (= 571 Mark) auf 193,8 (= 1099 Mark) gestiegen sind, der Index der Arbeitsproduktivität dagegen von 100 auf 319. Demgegenüber sind in der Bundesrepublik die durchschnittlichen Monatsverdienste der Arbeiter und Angestellten in Industrie und Handel im gleichen Zeitraum von 100 (= 572 DM) auf 561 (= 3325 DM) gestiegen. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Preisniveau in der Bundesrepublik im genannten Zeitraum auf das 2,5fache gestiegen, in der DDR dagegen konstant geblieben ist, sind die Arbeitseinkommen in der Bundesrepublik stärker gestiegen.

Für die *Differenzierung der Löhne und Gehälter in der DDR* spielen zwei Prinzipien die ausschlaggebende Rolle: die Einkommen werden nicht

nach dem für die kommunistische Gesellschaft in Aussicht gestellten Prinzip „Jedem nach seinen Bedürfnissen“, sondern nach dem Prinzip „Jedem nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ verteilt; das zweite Verteilungsprinzip ist das des gleichen Lohnes für gleiche Leistung, also des gleichen Lohnes für Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche bei gleicher Leistung. Wie in der Bundesrepublik werden für erschwerte Arbeitsbedingungen (Schmutz, Hitze, Lärm, Schichtarbeit, Nacharbeit, Feiertagsarbeit und Überstunden) Zuschläge gezahlt. Lohnunterschiede werden vor allem durch Unterschiede in der Qualifikation (Ausbildung) und in der Arbeitsleistung begründet. Die Leistungsunterschiede werden in erster Linie durch Prämienlöhne als Leistungsstimulanz abgegolten. Da die Höhe der für einzelne Betriebe zur Verfügung stehenden Prämienfonds entsprechend der geplanten Betriebsleistung als staatliche Plankennziffer vorgegeben ist, differieren die Prämienlöhne auch entsprechend dem betrieblichen Gesamtergebnis, nicht nur nach der persönlichen Leistung. Die wichtigste Prämie, die Jahresendprämie, soll mindestens ein Drittel, jedoch höchstens das Doppelte des Monatsdurchschnittslohnes ausmachen. Für die Lohnpolitik sind unter Anleitung des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne eigene (Bezirks-)Ämter für Arbeit und Löhne zuständig. In den Betrieben sind für die Durchsetzung und Erhaltung des Leistungsprinzips und für die betrieblichen Vereinbarungen über die Lohn- und Prämiengestaltung gewerkschaftlich besetzte „Kommissionen für Arbeit und Löhne“ zuständig. Sie schließen auch mit dem Betriebsdirektor die sog. Betriebskollektivverträge, in denen die Planverpflichtungen der Werktätigen, die Verpflichtungen zum sozialistischen Wettbewerb, zur Durchsetzung des Leistungsprinzips, zur Entwicklung eines hohen Bildungsniveaus der Werktätigen durch Qualifizierung, politische Schulung und Freizeitgestaltung einerseits sowie die Verpflichtungen des Betriebs in bezug auf die Verwendung der Mittel des Prämienfonds und in bezug auf die Frauenförderung andererseits festgelegt werden. Obwohl das AGB der Betriebsgewerkschaft die Aufgabe überträgt, „die Interessen der Werktätigen im Betrieb zu vertreten“ (§ 22), gilt auch hier, daß die Parteibeschlüsse und die Planaufgaben Vorrang vor den Interessen sozialer Gruppen und einzelner haben.

### **3. Hauptziele der Sozialpolitik in der DDR**

Für die Darstellung dreier weiterer bedeutender Bereiche der Arbeits- und Sozialordnung der DDR, nämlich des Arbeitnehmerschutzes, der Alterssicherung und der Krankenversicherung, ist von den Hauptzielen sozialistischer Sozialpolitik auszugehen. Die Hauptaufgabe dieser Politik, nämlich zur Verwirklichung des von den Klassikern des Marxismus-

Leninismus entworfenen Bildes vom Sozialismus beizutragen, soll durch die Verfolgung folgender drei Ziele erreicht werden:

1. Ständige Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus durch spezifische Maßnahmen, die zu einer dem Stand der gesellschaftlichen Produktion entsprechenden Befriedigung gesellschaftlich anerkannter Bedürfnisse für alle führen. Dabei geht es um die Verwirklichung und den Ausbau folgender Rechte: Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung, Schutz der Würde und der Freiheit der Persönlichkeit (Art. 19 der Verfassung); Mitbestimmung und Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens (Art. 21); Recht auf Arbeit und auf einen Arbeitsplatz (Art. 24); Recht auf Bildung und Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 25); Recht auf Freizeit und Erholung (Art. 34); Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft (Art. 35); Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität (Art. 36); Recht auf Wohnraum entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen (Art. 37).

2. Beeinflussung der Arbeits- und Lebensbedingungen solcher Gruppen, die entweder besondere Leistungen für die Gesellschaft erbringen (Schichtarbeiter, von technologischer Arbeitslosigkeit Bedrohte) oder ein bestimmtes Niveau dieser Arbeits- und Lebensbedingungen aus eigener Kraft nicht oder nur schwer erreichen können (Kinderreiche, Alleinerziehende, dauerhaft oder beschränkt Arbeitsunfähige, alte Menschen).

3. Beiträge zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und zur Herausbildung sozialistischer Lebensweise und Moral vor allem in der Arbeitswelt, in der (Berufs-)Bildungspolitik, in der Familien-, Freizeit- und Wohnungspolitik. Die sozialistische Persönlichkeit ist u. a. gekennzeichnet durch einen festen Klassenstandpunkt, Verantwortungsbewußtsein für das Ganze, allseitige Bildung, hohes fachliches Können, sozialistischen Gemeinschaftsgeist, Organisiertheit, Disziplin und sozialistische Lebensweise; die wiederum ist charakterisiert durch disziplinierte und verantwortungsvolle Arbeit am Arbeitsplatz, gesundheitsbewußtes Verhalten, sinnvolle Nutzung der Freizeit für Erholung und Bildung sowie Einhaltung der Grundsätze sozialistischer Moral und Ethik.

Für die „sozialistische Moral“ gelten folgende – offiziell so bezeichnete, auf dem V. Parteitag der SED im Jahre 1958 verkündeten – „Zehn Gebote sozialistischer Moral“:

„1. Du sollst dich stets für die internationale Solidarität der Arbeiterklasse und aller Werktätigen sowie für die unverbrüchliche Verbundenheit aller sozialistischen Länder einsetzen.

2. Du sollst dein Vaterland lieben und stets bereit sein, deine ganze Kraft und Fähigkeit für die Verteidigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht einzusetzen.



3. Du sollst helfen, die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen zu beseitigen.
4. Du sollst gute Taten für den Sozialismus vollbringen, denn der Sozialismus führt zu einem besseren Leben für alle Werktätigen.
5. Du sollst beim Aufbau des Sozialismus im Geiste der gegenseitigen Hilfe und der kameradschaftlichen Zusammenarbeit handeln, das Kollektiv achten und seine Kritik beherzigen.
6. Du sollst das Volkseigentum schützen und mehren.
7. Du sollst nach Verbesserung deiner Leistungen streben, sparsam sein und die sozialistische Arbeitsdisziplin festigen.
8. Du sollst deine Kinder im Geiste des Friedens und des Sozialismus zu allseitig gebildeten, charakterfesten und körperlich gestählten Menschen erziehen.
9. Du sollst sauber und anständig leben und deine Familie achten.
10. Du sollst Solidarität mit den um ihre nationale Befreiung kämpfenden und den ihre nationale Unabhängigkeit verteidigenden Völkern üben.“

#### **4. Der Arbeitnehmerschutz**

Im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes spielen eine besondere Rolle aus der erstgenannten Zielsetzung das Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft, das Recht auf Freizeit und Erholung und das Recht auf Bildung, aus der zweiten Zielsetzung die Berücksichtigung der Lebenslage von Jugendlichen und vor allem von Frauen, und aus der dritten Zielsetzung die Berufsbildungspolitik und die Herausbildung sozialistischer (Arbeits-)Moral. Dem Gesundheits- und Arbeitsschutz ist im AGB ein eigenes Kapitel gewidmet (§§ 201 bis 222). Wesentlicher Grundsatz ist die Verpflichtung des Betriebes, „den Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der Werktätigen vor allem durch die Gestaltung und Erhaltung sicherer, erschwernisfreier sowie die Gesundheit und Leistungsfähigkeit fördernder Arbeitsbedingungen zu gewährleisten“ (§ 201). Ein besonderer Schutz ist für Frauen und Jugendliche vorgesehen (§ 210). Inwieweit alle Arbeitsschutzbestimmungen in der Realität eingehalten werden, ist mangels empirischer Einsichten schwer zu sagen. Die wöchentliche *Arbeitszeit* beträgt im allgemeinen noch 43¾ Stunden, für Schichtarbeiter, Mütter mit zwei oder mehr Kindern oder mit einem schwerstgeschädigten Kind 40. Als Ziel wird im AGB die 40-Stunden-Woche für alle genannt, jedoch auch festgestellt: „Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit wird entsprechend dem Entwicklungstempo der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissen-

schaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität vom Ministerrat in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB festgelegt“ (§ 160). Der sog. „Grundurlaub“ beträgt 18 Arbeitstage; er ist für Jugendliche (21 T.), Lehrlinge (24 T.), vollbeschäftigte Mütter mit mehreren Kindern (21 T.), Schichtarbeiter (23 T.) und Werk tätige mit besonderen Erschwernissen (zusätzlich 1 bis 5 Tage) länger. Erwähnenswert sind als Prinzipien des Gesundheits- und Arbeitsschutzes der Grundsatz des vorbeugenden Schutzes, der der Gesundheits-erziehung und der einer durch Sanktionen gestützten Verantwortlichkeit der Betriebsfunktionäre (§§ 267, 270) und der Werk tätigen (§§ 252 bis 254). Nacht- und Überstundenarbeit ist nur für Schwangere und stillende Mütter verboten. Frauen, zu deren Haushalt Kinder im Vorschulalter gehören, können Nacht- und Überstundenarbeit ablehnen (§ 243). Der bundesrepublikanische Frauen- und Mutterschutz ist in dieser Beziehung strenger.

Die *Berufsausbildung* zielt darauf ab, die Lehrlinge zu „allseitig entwickelten klassenbewußten und hochqualifizierten Facharbeitern heranzubilden“ (§ 129). Die Aus- und Weiterbildung in den Betrieben soll der Erweiterung und dem Erwerb hoher Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung der Arbeitsaufgabe, der Erhöhung der Arbeitseffektivität, der Verbesserung der Sachkenntnis zur Mitwirkung an der Leitung des Betriebes und der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten dienen (§ 145). Dabei sind Frauen besonders zu fördern (§ 148). Die Kosten der Aus- und Weiterbildung trägt der Betrieb (§ 152).

Wie erwähnt, sind der *Frauen- und Mutterschutz* besonders entwickelt. Abgesehen von den für werdende Mütter üblichen Beschäftigungsbeschränkungen und -verboten verdient Erwähnung, daß der (bezahlte) Wochenurlaub nach der Entbindung 20 Wochen beträgt, daß im Anschluß daran der Jahresurlaub zu gewähren ist und daß Mütter dann auf Verlangen bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes bis längstens zum Ende des dritten Lebensjahres unter Gewährung finanzieller Unterstützung in Höhe des Krankengeldes (bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen) freizustellen sind. Die Freistellung über das erste Lebensjahr des Kindes hinaus setzt voraus, daß kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Der Betrieb ist verpflichtet, die freigestellte Mutter weiter zu beschäftigen (§§ 244 bis 247). Ziel des Mutterschutzes ist es, „werk tätigen Frauen mit Kindern durch die planmäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen immer bessere Möglichkeiten zu schaffen, ihre berufliche Tätigkeit und Entwicklung mit ihren Aufgaben als Mutter und in der Familien zu vereinbaren“ (§ 240). Vollbeschäftigte Mütter mit zwei und mehr Kindern erhalten einen erhöhten Grundurlaub, unter bestimmten Bedingungen monatlich einen Haus-

arbeitstag und können – je nach Zahl der Kinder – 4 bis 13 Wochen pro Jahr zur Pflege erkrankter Kinder freigestellt werden. Handelt es sich um alleinstehende Werkstätige, so erhalten sie für die Zeit der Freistellung Krankengeld (§ 186 AGB und § 40 Sozialversicherungsverordnung). Dieser besondere Mutterschutz, die Sicherung der Kinderbetreuung und die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mütter sind neben den relativ niedrigen Arbeitseinkommen der Männer und einer restriktiven Witwenrentenpolitik wesentliche Ursachen dafür, daß die Frauenerwerbsquote in der DDR mit 79,5% (1983) eine der höchsten der Welt ist. Abschließend zur Darstellung des Arbeitsschutzes sei darauf verwiesen, daß Werkstätige, die fahrlässig oder schuldhaft gegen die Arbeitsdisziplin verstoßen oder das sozialistische Eigentum verletzt haben, disziplinarisch und materiell zur Verantwortung gezogen werden können (§ 252 ff.). Als Strafen können verhängt werden der Verweis, der strenge Verweis und die fristlose Entlassung, aber auch die Verpflichtung zum Schadensersatz, die je nach Art des Vergehens unterschiedlich hoch ist.

## 5. Die Altersrenten

Zu den wichtigsten Bereichen der Sozialordnung gehört die Altersversorgung. Im Gegensatz zur Bundesrepublik gibt es in der DDR für alle Werkstätigen eine Einheitsversicherung, die „Staatliche Versicherung der DDR“. Der Beitragssatz für die Werkstätigen beträgt *für alle Sozialversicherungsleistungen* 10%, der der Betriebe 12,5% des Bruttoarbeitsverdienstes. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei einem Arbeitsverdienst von monatlich 600 Mark. Eine Altersrente wird – wie in der Bundesrepublik – nach 15jähriger versicherungspflichtiger Tätigkeit und bei Erreichen der Altersgrenze gezahlt, die für Männer 65, für Frauen 60 Jahre beträgt. Eine flexible Altersgrenze gibt es in der DDR nicht. Die Altersrente errechnet sich aus einem Festbetrag von 110 Mark monatlich und aus einem Steigerungsbetrag in Höhe von 1% des Durchschnittsverdienstes für jedes Jahr einer versicherungspflichtigen Tätigkeit bzw. anrechnungsfähigen Zeit sowie aus einem weiteren Steigerungsbetrag in Höhe von 0,85% der bis 1. 7. 1968 freiwillig gezahlten Beiträge. Als Durchschnittsverdienst gilt grundsätzlich der in den letzten 20 Jahren erzielte Durchschnittsverdienst.

Im Gegensatz zur Rentenversicherung in der Bundesrepublik sind also die Altersrenten nicht an das aktuelle durchschnittliche Bruttoeinkommen aller Versicherten gebunden, d. h. sie sind *nicht dynamisiert*. Ein zweiter wesentlicher Unterschied liegt darin, daß die laufenden Renten *nicht regelmäßig*, sondern nur von Zeit zu Zeit an die Einkommensentwicklung

*angepaßt* werden. Im Unterschied zur Bundesrepublik kennt die DDR aber *Mindestrenten*, die sich – je nach Zahl der Versicherungsjahre – auf 240 bis 300 Mark monatlich belaufen. Die in der DDR *erreichbare Höchstrete* beträgt wegen der niedrigen Beitragsbemessungsgrenze von 600 Mark selbst bei 50 Versicherungsjahren nur 410 Mark (110 Mark Festbetrag plus 50 mal 6 Mark). Dazu wird ein Ehegattenzuschlag von 100 Mark gezahlt, wenn der Ehegatte keinen eigenen Altersrentenan-spruch hat, und ein Kinderzuschlag von 45 Mark pro Kind.

*Besondere Renten* gibt es für Bedienstete der Polizei, des Militärs, der Zollverwaltung, der Reichsbahn und der Post. Einzelheiten über die geltenden Regelungen sind so wenig bekannt wie über die Rentenregelungen für Angestellte „in gesellschaftlichen Organisationen“ (d. h. auch in der Partei und in der Gewerkschaft) und in den Ministerien. Zusätzliche Altersrenten werden Angehörigen der Intelligenz (wissenschaftliche, pädagogische, künstlerische und medizinische Führungskräfte) sowie staatlichen Ehrenpensionären (zusätzlich 350 Mark monatlich), Verfolgten des Faschismus (600 Mark) und Kämpfern gegen den Faschismus (800 Mark) gewährt.

*Besondere Regelungen* gelten auch *für Frauen*. Für jedes von ihnen geborene Kind wird ein Jahr als Zurechnungszeit eingeräumt. Die für Frauen erforderliche Mindestversicherungszeit für Altersrenten von 15 Jahren verringert sich für Frauen, die drei und mehr Kinder geboren haben, um je ein Jahr für das dritte und jedes weitere Kind. Frauen, die fünf Kinder geboren haben, erhalten mit Vollendung des 60. Lebensjahres eine Rente in Höhe der Mindestrente (derzeit 230 Mark).

Anspruch auf *Witwenrente* besteht – anders als in der Bundesrepublik – nur, wenn der Verstorbene den Lebensunterhalt der Familie überwiegend bestritten hat *und* wenn die Witwe das 60. Lebensjahr erreicht hat oder Invalide ist oder wenn sie ein Kind unter drei Jahren oder zwei Kinder unter acht Jahren zu erziehen hat. Sie beträgt 60% der Rente des Verstorbenen, mindestens aber 230 Mark. „Generell läßt sich feststellen, daß die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Rente in der DDR härter sind. Berufsunfähigkeitsrenten wie in der Bundesrepublik werden nicht gezahlt, arbeitsfähige Witwen erhalten grundsätzlich keine Dauerrente, eine besondere Beamtenversorgung fehlt. Entschädigung und Versorgung der Kriegsoffer spielen nur eine untergeordnete Rolle. Die Einkünfte der Rentner aus der Sozialversicherung sind relativ niedrig, nicht nur wegen der Beitragsbemessungsgrenze von 600 Mark, sondern auch wegen der nur begrenzt vorhandenen Möglichkeit des Bezugs mehrerer Renten“<sup>63</sup>).

Der durchschnittliche Betrag der Altersrenten belief sich im Dezember 1983 *einschließlich* der Zusatzaltersrenten aus der freiwilligen Zusatzren-

tenversicherung 442,36 Mark. Das waren rund 51% des monatlichen Nettoarbeitseinkommens des Jahres 1983. In der Bundesrepublik dagegen lag das Nettorentenniveau bei 64,7% (40 Versicherungsjahre) bzw. 72,7% (45 Versicherungsjahre); die Durchschnittsrente für Arbeiter und Angestellte belief sich auf 1272,30 DM (ohne zusätzliche Alterseinkommen wie z. B. Hinterbliebenen- oder Betriebsrenten).

Seit 1968 können die Werktätigen der DDR zur Verbesserung ihrer Altersversorgung Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zahlen. Der Beitragssatz beträgt für den Versicherten und den Betrieb je 10%. Die Höhe der Zusatzaltersrente errechnet sich aus der Zahl der Beitragsjahre multipliziert mit 2,5% des über 600 Mark hinausgehenden Einkommens, für das Beiträge entrichtet wurden. Wenn 40 Jahre lang Pflicht- und seit 1968, also 18 Jahre lang, freiwillige Beiträge gezahlt wurden, so beträgt die Normalrente 110 Mark plus 40 mal 0,01 mal 600 Mark = 350 Mark, die Zusatzrente unter der Annahme, daß für zusätzlich 400 Mark freiwillige Beiträge entrichtet wurden, 18 mal 0,025 mal 400 Mark = 180 Mark. Etwa  $\frac{4}{5}$  aller Werktätigen haben sich freiwillig versichert.

## 6. Die Krankenversicherung

Es System der Gesundheitsversorgung der DDR besteht – wie das der Bundesrepublik – aus den zwei Bereichen der Sach- und der Geldleistungen. Im *Sachleistungsbereich* haben die Bürger der DDR – wie die der Bundesrepublik –, soweit sie Mitglieder der Sozialversicherung oder Familienangehörige von Mitgliedern sind, zeitlich unbegrenzten Anspruch auf unentgeltliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung, auf stationäre Behandlung in Krankenhäusern und Heilstätten, auf unentgeltliche Versorgung mit Arzneien, Heil- und Hilfsmitteln sowie auf Körperersatzstücke, auf Heil- und Genesungskuren. Es besteht freie Wahl unter den ambulanten und stationären Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, unter frei praktizierenden Ärzten und Zahnärzten sowie unter den (wenigen) privaten und konfessionellen Krankenanstalten (die privaten Häuser stellten 0,20% aller Betten, die konfessionellen 6,8%, die staatlichen Häuser 93%; in der Bundesrepublik entfallen auf die privaten Krankenanstalten 12,5% der Betten, auf die konfessionellen Häuser 29,9%, auf die sonstigen freigemeinnützigen Häuser 5,2% und auf die staatlichen 52,4%). Während die Krankenhäuser der Zentralversorgung medizinisch nicht viel hinter denen westlicher Länder zurückstehen, sind die mittleren und kleineren Häuser schlechter ausgestattet. Die Arzt- und Zahnärztdichte sind in der Bundesrepublik geringfügig günstiger.

Das *Krankengeld* beträgt neuerdings in den ersten sechs Wochen einer Erkrankung 90% des Nettodurchschnittsverdienstes, von der siebenten Woche an – je nachdem, ob das Bruttoeinkommen unter oder über 600 Mark liegt und je nach der Kinderzahl – zwischen 50 und 90% des Nettodurchschnittsverdienstes. Es wird – wie in der Bundesrepublik – für eine bestimmte Krankheit bis maximal 78 Wochen gezahlt. Im Rahmen der Krankenversicherung werden auch staatliche Geburtenbeihilfen gezahlt, die für das erste Kind 500 Mark betragen und bis zum fünften Kinde auf 1000 Mark ansteigen. Ihre Auszahlung wird an die Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere und Mütter gebunden. Darauf ist es u. a. zurückzuführen, daß die DDR in der erfolgreichen Bekämpfung der Säuglings- und Müttersterblichkeit zu den führenden Staaten gehört.

## **7. Zusammenfassung und Vergleich**

Um die Arbeits- und Sozialordnung der DDR annähernd vollständig darzustellen, wäre es nicht nur erforderlich, noch auf die Unfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Kriegsopferversorgung und die – von den Aufgaben her der Sozialhilfe der Bundesrepublik vergleichbare – Sozialfürsorge einzugehen, sondern auch auf die mit einem besonders hohen Stellenwert versehene und im Sinne des sozialistischen Systems erfolgreiche Bildungspolitik, die – gemessen an der Größe und Qualität der Wohnungen im Vergleich zur Bundesrepublik weit weniger erfolgreiche – Wohnungspolitik und die Konsumentenpolitik. Dies ist jedoch aus Raumgründen hier nicht möglich<sup>4</sup>). Dennoch soll und kann abschließend eine zusammenfassende Charakterisierung der Sozialordnung und der Sozialpolitik in der DDR gegeben werden.

Die Arbeitsordnung, die Sozialordnung und die Sozialpolitik der DDR beruhen auf einem marxistisch-leninistischen Leitbild einer sozialistischen Gesellschaft. Dieses Leitbild geht von der Überzeugung aus, daß die durch sozialistisches Eigentum an den Produktionsmitteln, durch die Herrschaft der Arbeiterpartei und durch staatliche Planung und Leitung gekennzeichnete Gesellschaft ihrer „Natur“ nach die sozialste und gerechteste aller Ordnungen sei. Das Zielsystem der Sozialpolitik ist konsistent, geschlossen und konsequent auf das gesellschafts- und wirtschaftspolitische Zielsystem bezogen. Entsprechend der These, daß Grundlage der Existenz der Gesellschaft und des einzelnen die Arbeit ist, und entsprechend der Tatsache, daß für das Wirtschaftswachstum dem Arbeitskräftepotential entscheidende Bedeutung zukommt, steht im Mittelpunkt der Sozialpolitik die Beeinflussung des Arbeitskräftepotentials

nach Umfang, Qualifikations- und Geschlechtsstruktur und die zieladäquate Ausgestaltung der Arbeitswelt durch das Arbeitsvertragsrecht, den Arbeitnehmerschutz, die Bildungspolitik und die Frauenpolitik. Demgegenüber ist die Sozialpolitik für die alten Menschen, für die körperlich und/oder geistig Leistungsschwachen und für die nicht-erwerbstätigen Gesellschaftsmitglieder qualitativ und nach der Leistungshöhe merklich schwächer – nach Maßstäben der Sozialpolitik der Bundesrepublik unzulänglich – entwickelt. Sozialinvestitionen (in Kinderkrippen und Kindergartenplätze, Schulen, Krankenhausbetten, Ärzte usw.) und die Sachleistungen (z. B. die Gesundheitsversorgung) haben Vorrang gegenüber den Geldleistungen, die – wie z. B. die Renten und das Krankengeld ab der siebenten Woche – gegenüber den Arbeitseinkommen deutlich abfallen. Neben der starken Ausrichtung am Wachstum der Wirtschaft und an der Produktion ist für die Sozialpolitik eine starke frauen- und familienpolitische Orientierung bemerkenswert, die sowohl dem Ziel der Erhöhung des Arbeitskräftepotentials als auch dem der Sicherung eines bestimmten Bevölkerungswachstums dient, jedoch auch dem in der DDR-Ideologie vorherrschenden Leitbild der Frau entspricht.

Vergleicht man – was wegen der unterschiedlichen ideologischen Grundlagen der Systeme, unterschiedlicher Ziele der Politik und stark unterschiedlicher Ausgangsbedingungen der beiden deutschen Staaten nach dem zweiten Weltkrieg nur mit Vorbehalten möglich ist – die Sozialpolitik der Bundesrepublik und der DDR, dann ergibt sich: 1. das Realeinkommensniveau und das Niveau der monetären Sozialleistungen sind seit Jahrzehnten in der Bundesrepublik höher als in der DDR; der Abstand ist trotz bemerkenswerter Verbesserungen in der DDR nach wie vor groß. 2. Die Sozialleistungen sind in der Bundesrepublik nicht so stark wie in der DDR auf die Erwerbstätigen konzentriert. Das zeigt sich vor allem in der in der Bundesrepublik weit besseren Altersversorgung und im Witwenrentenrecht. 3. Im Bereich der sozialen Infrastrukturausstattung sind die Unterschiede am geringsten. Die DDR hat hier – gemessen an ihrem vergleichsweise geringeren Wachstum – beachtliche Fortschritte gemacht. 4. Wenngleich die Frauen- und Familienpolitik primär produktionspolitisch motiviert ist, so ist sozialpolitisch die Verbesserung der Lebenslage der *erwerbstätigen* Frauen und Mütter, die durch Berufsarbeit, Familienarbeit und Kindererziehung sowie durch die ihnen zugeordnete gesellschaftliche Rolle außerordentlich belastet sind, eine große Leistung und beispielhaft. Die Leistungen bei Mutterschaft sind in der DDR durchweg günstiger als in der Bundesrepublik.

## **Anmerkungen**

- 1) Vgl. zu den Begriffen Arbeits-, Sozial-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und zu den Zusammenhängen zwischen den Ordnungsbereichen Heinz Lampert, Die Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland, 8. Aufl., München – Wien 1985.
- 2) Vgl. dazu ausführlich Heinz Lampert, Leitbild und Zielsystem der Sozialpolitik im „entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“ in der DDR, in : Horst Sanmann (Hrsg.), Leitbilder und Zielsysteme der Sozialpolitik, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F. Bd. 72, Berlin 1973, S. 101 ff. sowie Autorenkollektiv, Politische Ökonomie des Sozialismus und ihre Anwendung in der DDR, Berlin 1969.
- 3) Peter Mitzscherling, Zweimal deutsche Sozialpolitik, Berlin 1978, S. 81.
- 4) Vgl. dazu außer der genannten Literatur die einschlägigen Stichworte in: Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.), DDR – Handbuch, 2. Aufl., Köln 1979.

## **Literaturhinweise**

Heinz Lampert, Friedel Schubert, Sozialpolitik in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, 7. Bd., Stuttgart u. a., 1977, S. 130 ff.

Heinz Lampert, Leitbild und Maßnahmen der Familienpolitik in der DDR, in: Rosemarie von Schweitzer (Hrsg.), Leitbilder für Familie und Familienpolitik, Berlin 1981, S. 63 ff.

Werner Ruß, Die Sozialversicherung in der DDR, Frankfurt/Main 1979.

Statistisches Jahrbuch der DDR 1984, Berlin 1984.

## **Zur Person des Verfassers**

Dr. rer. pol. Heinz Lampert, o. Professor für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschafts- und Sozialpolitik, an der Universität Augsburg.